

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 18 (1923)
Heft: 7

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schon aus Artikel 53 der Bundesverfassung, wonach die bürgerlichen Behörden verpflichtet sind, für eine schickliche Beerdigung zu sorgen, also Anstand und gute Sitte auf den Friedhöfen zu wahren. Sie haben auch über die Gestaltung der Grabstätten zu wachen und zu bestimmen, was schicklich ist und was als anstössig nicht gestattet sein soll. Eine Garantie der individuellen Freiheit in der Wahl der Grabdenkmäler kennt weder die Bundesverfassung noch die kantonale Gesetzgebung. Eine solche kann auch niemals zugestanden werden, wenn man einer Verschandelung der Friedhöfe vorbeugen

will. Gerade deswegen sind polizeiliche Vorschriften zur Wahrung der Würde, des Ernstes und der Schönheit der Begräbnisplätze notwendig. Und es ist lebhaft zu begrüssen, dass die Behörden sich gerade auf diesem Gebiete mehr und mehr von ethischen und ästhetischen Rücksichten leiten lassen, um die Friedhofanlagen und einzelnen Gräber künstlerisch, pietät- und stimmungsvoll auszugestalten, um damit nicht nur die Toten zu ehren, sondern auch auf das Gemütsleben des Volkes einen veredelnden, erzieherischen Einfluss auszuüben. Wo solche ideale Güter und Kulturwerte in Frage stehen, muss



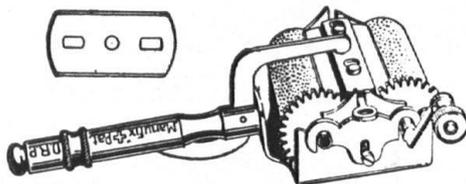
SÄNGER & Co., Handweberei LANGNAU (Emmental)

Leinene und halbleinene bunte **Handgewebe** für
Tischdecken, Kissen, Vorhänge, Kleider etc.

Unsere Erzeugnisse sind in allen Verkaufsstellen
der VERKAUFSGENOSSENSCHAFT SHS so-
wie in vielen Handarbeitengeschäften erhältlich

Verkauf nur an Wiederverkäufer. Bezugsstellen werden gerne nachgewiesen

H 55



Gefühlvoll scharf machen können Sie nur mit „MANUFIX“

apparät lässt sich eine Schneide erreichen, die jeden befriedigt! „Manufix“ gestattet nicht nur automatisches, sondern auch *gefühlvolles* Schärfe und Abziehen, was für eine *unübertreffliche* Schneide unbedingt Bedingung ist! „Manufix“ spart Klingen und garantiert jedem Selbstrasierer jahrelange Benutzung einer Klinge! Erstklassiges Präzisionsfabrikat, Patentiert in der Schweiz und im Auslande. Preis bis auf weiteres Fr. 9.— anstatt Fr. 12.— mit Gebrauchsanweisung, Porto und Packung frei. Ein feines Etui, imit. Krokodilleder, gratis. — Exporteure und Wiederverkäufer erhalten auf Verlangen Offerte. — Prospekt gratis.

A. TANNERT, BASEL 33, Starenstrasse 2

H 103

Pilosité

ERZEUGT NEUE HAARE!

Etwas besseres für die Haarpflege gibt es nicht. Flaschen zu Fr. 2.50, 4.— und 7.—. Ärztlich empfohlen. Glänzende Zeugnisse. Innert sechs Monaten über 5000 Flaschen versandt. Verlangen Sie überall Pilosité und lassen Sie sich nichts anderes aufdrängen. Wo nicht erhältlich, direkt von der Fabrik: UHU A.-G. Basel.

H 10

Die Schönheit

DER JUGEND, KEINE HAUTUNREINIG-
KEITEN, & NIE FALTEN IM GESICHT
SIND DER ERFOLG, WENN SIESTÄNDIG

Crème Mara

IN VERBINDUNG MIT

Eau de Cologne Nr 234

(VORNEHMER GERUCH) BENÜTZEN
& DAZU DIE DURCH JHREN ZARTEN,
WEICHEN SCHAUM & JHR PARFUM
DISTINGUÉ BEKANNTE

Relorita-Alseife Nr 210

VON

KLEMENT & SPAETH, ROMANSHORN
VERWENDEN

die schrankenlose Freiheit des Individuums zurücktreten.

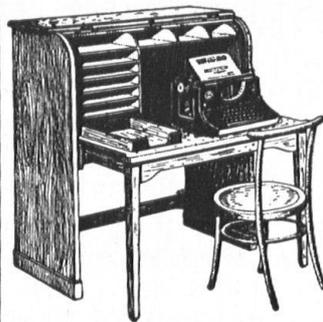
Wenn nun die Gemeinderäte von Gossau und Wil sowie die St. Galler Regierung diese Blechkasten-Steinimitationen mit der Würde und Schönheit eines Gottesackers für unvereinbar halten, so ist dies eine Frage des behördlichen Ermessens, und es könnte das Bundesgericht nur dann einen andern Standpunkt einnehmen, wenn dieses Verbot sich nicht durch ernsthafte, sachliche Erwägungen begründen liesse. Es ist aber durchaus am Platze und lässt sich sehr wohl begründen. Man braucht dabei gar nicht

auf das Urteil von Kunstsachverständigen abzustellen, für welche in der Regel besondere ästhetische Momente massgebend sind. Auch für das Durchschnittsempfinden des Volkes hat es gewiss etwas Stossendes an sich, wenn man einem Toten ein derartiges Schein- und Truggebilde auf seine letzte Ruhestätte setzt. Dazu kommen noch begründete Bedenken bezüglich der Haltbarkeit dieser Imitationen. Und schliesslich sind sie noch geeignet, störenden Lärm zu verursachen. — Aus diesen Gründen kann von einem willkürlichen Verbot keine Rede sein und ist die Kassationsbeschwerde abzuweisen.

Aufklärungen enthält
das Handbuch für
Erfinder
verbunden mit 1000 Er-
finderproblemen. Preis
Fr. 2.— Zu beziehen
bei **Gebr. A. Reb-
mann, Patentanwalts-
bureau, Zürich 7,**
Forchstrasse Nr. 114

H78

PATENT-
SCHREIBMASCHINENPULT



⊕ Brevete 84592 / 93481
Französ. Patent No. 546626

FÜR HANDWERKER,
INDUSTRIELLE,
BANKEN

Prospekte zu Diensten
Wiederverkäufer gesucht

PAUL NEF
BUREAUMÖBEL-
FABRIK HERISAU



H83

E. WEIDMANN & CIE.

HOLZBILDHAUEREI & DRECHSLEREI

BASEL MÜLLHEIMERSTR. 53
TELEPHON No. 3241

Spezialität:

*Elektrische Beleuchtungs-
körper in Holz*

Tisch-, Nachttisch-
und Wandlampen,
fest oder verstellbar
Schreibtisch- und
Klavier-Lampen

*Bodenständerlampen
Hängelleuchter-
Zuglampen*

H 6

